

18.12.96

**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 33 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gelten §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 mit Ausnahme der Nr. 4, 5, 6 und 8, Abs. 3 Satz 1 und § 9a entsprechend."

Begründung:

Der Schutz von Tieren, die in Forschung und Lehre ohne Vorbehandlung getötet werden, soll dem bereits geltenden Schutz anderer Versuchstiere weiter angeglichen werden. Bereits nach geltendem Recht muß für Tiertötungen ein vernünftiger Grund vorliegen. Mit der Neuregelung soll klargestellt werden, daß nicht nur Tierversuche, sondern auch Tiertötungen auf das unerläßliche Maß zu beschränkt sind. Auch hier soll der Leiter eines Vorhabens, bei dem Wirbeltiere getötet werden, bzw. sein Stellvertreter, für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein.

Um mehr Transparenz zu schaffen, sollen Tiertötungen in Forschung und Lehre künftig dokumentiert und der Aufzeichnungspflicht unterworfen werden. Auf eine Anzeigepflicht wird in Hinblick auf andere Bereiche, in denen ebenfalls Tiere getötet werden, die aber keiner Anzeigepflicht unterliegen (Bsp. Schlachtung, Jagd, Schädlingsbekämpfung), verzichtet.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996